

Zweite Änderungssatzung vom 22. Mai 2018 **zur Hauptsatzung der Ortsgemeinde Spabrücken** **vom 11.10.2010**

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenämter in Gemeinden und Verbandsgemeinden (EntschädigungsVO-Gemeinden), die folgende zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung in der Fassung vom 07.10.2015 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

ARTIKEL 1

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Absatz 3 entfällt.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Ortsgemeinderates

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Ratsmitglieder und die Ausschussmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3.

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt.

Absatz 2 Satz 2 entfällt.

Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt;

Absatz 4 entfällt.

ARTIKEL 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Spabrücken, 22.05.2018
Gemeindeverwaltung Spabrücken

gez.

Thilmann, Ortsbürgermeister